

Vollmacht

in der Sache _____

wegen _____

wird Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt

- zur Führung von Prozessen (u.a. nach §§ 81 ff ZPO), eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen in allen Instanzen einschließlich der Neben- und Folgeverfahren aller Art; sowie zur Vertretung in Schiedsverfahren
- zur Vertretung und Abgabe aller gebotenen Erklärungen, insbesondere zur Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, § 141 Abs. 3 ZPO;
- zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
- mich in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 StPO - zu vertreten und zu verteidigen mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 StPO; zur Stellung eines Antrages auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung und zur Vertretung in der Hauptverhandlung bei Abwesenheit (§§ 234, 329 Abs. 1, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 S. 1 StPO, § 73 Abs. 3 OWiG (**Vertretungsvollmacht**)); sowie zur Zurücknahme von Einsprüchen
- Ladungen gemäß § 145a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen; insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- mich in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art zu vertreten (z.B. in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen sowie Akteneinsicht zu beantragen; Insolvenzverfahren, insbesondere Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden und die Vertretung in Insolvenzanfechtungsverfahren; die Aufstellung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen; Stellen von Insolvenzanträgen);
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit;
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Neben- und Folgeverfahren, beispielsweise wegen Arrest; einstweiliger Verfügung; Kostenfestsetzung; Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegungs- und Vergleichsverfahren.
- Die Anwaltskanzlei Wollangk ist berechtigt, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären; Akteneinsicht zu nehmen; Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet (**Geldempfangsvollmacht**), den Rechtstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch die außergerichtlichen Verhandlungen zu erledigen, sei es ua. durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.
- Mit der Datenspeicherung, Verarbeitung und Nutzung zur Erfüllung dieses verbindlichen Auftrages durch die Anwaltskanzlei Wollangk bin ich ausdrücklich einverstanden.
- Etwaige Kostenerstattungsansprüche trete ich mit Vollmachtserteilung an die Anwaltskanzlei Wollangk ab, die diese Abtretung annimmt.

Belehrung nach § 49 b Abs. 5 BRAGO

Vor Übernahme des Auftrags wurde ich durch die Anwaltskanzlei Wollangk darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren nach einem Gegenstandswert richten. Weiterhin wurde ich vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen. Des Weiteren wurde ich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich zumindest im gerichtlichen Verfahren jeder Anwalt verpflichtet ist, die gesetzlichen Gebühren zu berechnen, so dass eine eventuell unzutreffend mitgeteilte Höhe des Gegenstandswertes bei Einschaltung eines anderen Anwaltes nicht zu einer anderen Gebühr geführt hätte.

Ort _____, den _____

Unterschrift _____